

Pressemitteilung zum Urteil des EuGH vom 9. März 2010: Erfordernis völliger Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle

Wiesbaden, den 9. März 2010

Pressemitteilung

Der Europäische Gerichtshof hat mit heutigem Urteil verkündet, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 28. Abs. 1 Unterabschnitt 2 der EU-Datenschutzrichtlinie verstößt, weil die Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich nicht in völliger Unabhängigkeit organisiert ist. Mit dieser Entscheidung sieht der Hessische Datenschutzbeauftragte den Landesgesetzgeber in der Pflicht, die Organisation der Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich in Hessen rechtlich zu überprüfen.

Eine verfassungsrechtlich wasserdichte und sachadäquate Konstruktion für Hessen wird Prof. Ronellenfisch in den nächsten Tagen präsentieren.



Stand: 09.03.2010

[zurück zur normalen Ansicht](#)